

Erläuterungen zum Vorsorgeausweis

Sie halten Ihren aktuellen Vorsorgeausweis in den Händen.

Ihr persönlicher Vorsorgeausweis gibt detailliert Auskunft über Ihre persönliche Vorsorgesituation.

Den ersten Vorsorgeausweis erhalten Sie beim Eintritt in die Pensionskasse. Immer anfangs Jahr und nach Bedarf (zum Beispiel bei Lohnanpassungen) wird Ihnen ein aktualisierter Vorsorgeausweis zugestellt. Wir empfehlen Ihnen, diesen zu kontrollieren und aufzubewahren.

Alle nachfolgend erwähnten männlichen Formen gelten sinngemäss für weibliche Personen.

Welcher Lohn ist versichert?

Gemeldeter Lohn

Der Jahreslohn entspricht dem vom Arbeitgeber gemeldeten massgebenden AHV-Jahreslohn.

Versicherter Lohn

Die Sparbeiträge werden vom Versicherten Lohn Sparen, die Risikobeiträge vom Versicherten Lohn Risiko berechnet.

Entspricht der versicherte Lohn nicht Ihrem vollen Jahreslohn? Je nach Vorsorgeplan wird der gemeldete Jahreslohn in der Höhe begrenzt oder ein sogenannter Koordinationsabzug vorgenommen. Das Ergebnis ist der versicherte Jahreslohn.

Was ist der Koordinationsabzug?

Der Koordinationsabzug koordiniert die erste und zweite Säule. Der Koordinationsabzug stellt sicher, dass die Pensionskasse (2. Säule) nur Beiträge auf den Lohnanteilen erhebt, für die nicht schon die AHV (1. Säule) Leistungen ausgerichtet. Die Höhe des Koordinationsabzugs beträgt aktuell CHF 26'460 (Stand 2026).

Beispiel: Herr Muster verdient jährlich CHF 60'000. Sein versicherter koordinierter Lohn ist demnach CHF 33'540 (60'000 – 26'460).

Gibt es im Vorsorgeplan keinen Koordinationsabzug, so gilt der gesamte massgebende Lohn als versicherter Lohn.

Wie hoch sind Ihre voraussichtlichen Altersleistungen?

Alter bei Pensionierung

Ihre Pensionierung können Sie vorziehen (frühestens ab dem 58. Altersjahr) oder aufschieben (spätestens bei Vollendung des 70. Altersjahres).

Voraussichtliches Alterskapital

Ihr voraussichtliches angespartes Altersguthaben bei ordentlicher Pensionierung sowie bei frühzeitiger Pensionierung. Hochgerechnet mit einem Zinssatz von 1.25%. Der Zinssatz von 1.25% ist eine unverbindliche Annahme, wie Ihr Kapital in zukünftigen Jahren verzinst werden könnte.

Umwandlungssatz

Ihr Alterskapital wird mit dem Umwandlungssatz multipliziert, das Ergebnis ist die jährliche Altersrente.

Altersrente

Die jährliche Altersrente und die daraus abgeleitete monatliche Altersrente. Eine Altersrente wird von der Pensionskasse lebenslanglich immer anfangs Monat an die rentenbeziehende Person ausbezahlt.

Sollte die gesetzliche Mindestrente (BVG-Rente) höher sein als die Altersrente gemäss Reglement, so kommt die Mindestrente zur Auszahlung. Ist hingegen die Altersrente gemäss Reglement höher, so kommt diese zur Auszahlung.

Leistungen bei Invalidität

Invalidenrente

Werden Sie durch Krankheit oder Unfall auf Dauer erwerbsunfähig, besteht in der Regel Anspruch auf eine Invalidenrente. Die Leistungen richten sich nach dem IV-Grad.

Invaliden-Kinderrente

Falls die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, erhalten Sie zusätzlich zur Invalidenrente eine Invaliden-Kinderrente. Die Kinderrente erlischt bei der Vollendung des 18. Altersjahres bzw. 25. Altersjahres, sofern das Kind in Ausbildung steht.

Leistungen im Todesfall

Partnerrente

Stirbt ein Versicherter, so haben verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen Anspruch auf eine Partnerrente (insofern als dass die reglementarischen Bestimmungen erfüllt sind). Ein Anspruch besteht ebenfalls bei einem Konkubinatsverhältnis von mehr als fünf Jahren oder wenn der Partner für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommt, das Anspruch auf eine Waisenrente hat.

Waisenrente

Die Kinder eines verstorbenen Versicherten haben Anspruch auf eine Waisenrente. Die Waisenrente erlischt mit Vollendung des 18. Altersjahres bzw. mit Vollendung des 25. Altersjahres, sofern das Kinder in Ausbildung steht.

Todesfallkapital

Stirbt ein Versicherter vor dem ordentlichen Pensionierungsalter und hinterlässt keinen rentenberechtigten Partner oder Kinder, wird den Begünstigten ein Todesfallkapital ausbezahlt. Die reglementarische Begünstigungsordnung ist im Vorsorgereglement der Pensionskasse festgelegt.

Das Todesfallkapital entspricht dem beim Zeitpunkt des Todes vorhandenen Altersguthaben abzüglich des Rentenbarwerts allfälliger Hinterlassenenrenten.

Allenfalls ist darüber hinaus noch ein zusätzliches Todesfallkapital versichert, welches im Vorsorgeplan entsprechend definiert wäre.

Höhe der Leistungen

Wie die Leistungen bei Invalidität und im Todesfall berechnet werden, ist im Vorsorgeplan festgelegt.

Die Voraussetzungen im Leistungsfall und die Begünstigungsordnung sind im Vorsorgereglement der Pensionskasse beschrieben.

Koordination der Leistungen

Die Leistungen bei Invalidität und Tod vor Pensionierung werden unter Anrechnung der Leistungen anderer in- und ausländischen Sozialversicherungen berechnet.

Die Pensionskasse behält sich das Recht vor, die Invalidenleistungen zu kürzen (Selbstverschulden, Überversicherung).

Entwicklung Altersguthaben

Ihr Altersguthaben am 01.01.202X

Der Wert in der Spalte Total entspricht dem per 01.01.202X angesparten Altersguthaben.

+ Zinsgutschrift

Die von der Pensionskasse gewährten Zinsen auf Ihrem Altersguthaben.

+ Sparbeiträge

Die von Ihnen und Ihrem Arbeitgeber einbezahlten Sparbeiträge.

+ Einlagen und - Bezüge (inkl. Zins)

Auf Ihr Altersguthaben geleistete Einlagen in Form von freiwilligen Einkäufen, eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, Wiedereinzahlungen nach Vorbezug für Scheidung oder Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum.

Bezüge in Form von ausbezahlten Vorbezügen für Wohneigentum oder infolge Scheidung.

= Ihr Altersguthaben per 31.12.20XX

Einlagen und Bezüge

Einlagen und Bezüge der letzten Jahre, wie beispielweise

- eingebrachte Freizügigkeitsleistungen (=Altersguthaben) aus früheren Arbeitsverhältnissen,
- freiwillige Einkäufe,
- Wiedereinzahlungen nach Vorbezug für Scheidung oder Wohneigentum,
- allfällig verteilte Überschüsse,
- ausbezahlte Vorbezüge für Wohneigentum,
- ausbezahlte Vorbezüge infolge Scheidung.

Beiträge

Übersicht der Aufteilung der Beiträge Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Der Arbeitgeber beteiligt sich mindestens zur Hälfte an den Beiträgen. Wieviel Sie bezahlen und wieviel Ihr Arbeitgeber, sehen Sie auf Ihrem persönlichen Vorsorgeausweis. Ihr Anteil wird Ihnen monatlich vom Lohn abgezogen.

Sparbeitrag

Wie hoch Ihr Sparbeitrag ist, richtet sich nach dem Vorsorgeplan, Ihrem Alter und Ihrem versicherten Lohn. Die altersabhängige Sparskala ist in Ihrem Vorsorgeplan festgelegt.

Der Sparprozentsatz wird mit dem Versicherten Lohn Sparen multipliziert und ergibt den jährlichen Sparbeitrag.

Risikobeitrag, Beitrag Sicherheitsfonds, Verwaltungskosten

Der Risikobeitrag ist abhängig von Ihrem versicherten Lohn und deckt die Risiken Tod und Invalidität. Der Risikoprozentsatz ist in Ihrem Vorsorgeplan festgelegt. Der Risikoprozentsatz wird mit dem Versicherten Lohn Risiko multipliziert und ergibt den jährlichen Risikobeitrag.

Der Beitrag Sicherheitsfonds ist der gesetzlich vorgeschrieben Beitrag an die Stiftung Sicherheitsfonds BVG. Der Sicherheitsfonds ist eine nationale Einrichtung mit Zweck der Absicherung der Vorsorgeguthaben im Insolvenzfall, Zuschussleistungen zugunsten Arbeitgebern mit älteren Angestellten sowie Zentral- und Verbindungsstelle der 2. Säule.

Der Sicherheitsfonds ist finanziert durch Beiträge aller Versicherten. Aktuell (Stand 2026) beträgt der Beitragssatz 0.11% vom versicherten BVG-Lohn.

Die Verwaltungskosten leisten einen Beitrag an den Verwaltungsaufwand der Pensionskasse.

Weitere Informationen

Maximal möglicher Vorbezug für Wohneigentum

Maximale Höhe des aktuell für Sie möglichen «Vorbezug zur Wohneigentumsförderung».

Ihr angespartes Altersguthaben steht Ihnen unter gewissen Bedingungen zur Finanzierung von Wohneigentum zur Verfügung.

Vorbezug für Wohneigentum

Information, ob der Versicherte bereits Vorbezüge seines Altersguthabens für Wohneigentum getätigt hat.

Verpfändung für Wohneigentum

Information, ob der Versicherte seine Vorsorgeleistung für Wohneigentum verpfändet hat.

Vorbezug infolge Scheidung

Allfällige Vorbezüge des Altersguthabens infolge Teilung bei Scheidung.

Änderung der Begünstigtenordnung

Information, ob der Versicherte der Pensionskasse das Formular «Begünstigungserklärung für Todesfallkapital» eingereicht und die Begünstigtenordnung in Abweichung zu den reglementarischen Bestimmungen geändert hat.

Maximal möglicher Einkauf

Information, wieviel Sie maximal und freiwillig in die Pensionskasse einzahlen könnten. Ein freiwilliger Einkauf verbessert den Vorsorgeschutz im Alter, da sich das Altersguthaben erhöht, und schliesst allfällige Vorsorgelücken. Eine Vorsorgelücke kann beispielsweise durch fehlende Versicherungsjahre, infolge einer Teilung des Altersguthabens nach Scheidung oder durch Lohnerhöhung entstehen. Zudem bringt ein Einkauf in die Pensionskasse steuerliche Vorteile, da er vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden kann.

Anders als in der Säule 3a ist die maximale freiwillige Einlage in die Pensionskasse nicht für jeden gleich, sondern wird für jeden Versicherten individuell berechnet. Möchten Sie einen Einkauf tätigen, empfehlen wir Ihnen, vorab mit der Pensionskasse Kontakt aufzunehmen.